

Stadt Obertshausen	611-2
Stellplatzsatzung	

Artikel IV

Anlage I, § 5 der Stellplatzsatzung wird in Teilen wie folgt geändert:

1. Wohngebäude

1.1 Wohnungen bis 40 m²

Gebäude mit einer oder mehr Wohneinheiten

1.3 Wochenend- und Ferienhäuser

1 Stellplatz je Wohnung

2 Stellplätze je Wohnung

2 Stellplätze je Wohnung

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume

2.1 Büro- und Verwaltungsräume

1,5 Stellplätze je 30 m²

Bruttogeschossfläche

2.2 Büros mit erheblichem Besucherverkehr

2 Stellplätze je 40 m²

Bruttogeschossfläche

2.3 Arztpraxen

1 Stellplatz je 60 m²

Bruttogeschossfläche

Artikel V

Anlage II, § 8 der Stellplatzsatzung wird in Teilen wie folgt geändert:

Im Stadtgebiet von Obertshausen wird für PKW folgender Ablösebetrag festgesetzt:

1. PKW

23.000,00 Euro

Artikel VI

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirkung maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 12.04.2023

Manuel Friedrich
Bürgermeister

Stadt Obertshausen	611-2
Stellplatzsatzung	

Änderungsverlauf	
Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Gebäuden, Grün-, Sport- und Spielanlagen der Stadt Obertshausen	
1. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	630.53:2019-05
Datum des Beschlusses	23.05.2019
Datum der Ausfertigung	06.06.2019
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	06.06.2019
Datum des Inkrafttretens	07.06.2019
2. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	630.53:2019-05
Datum des Beschlusses	30.03.2023
Datum der Ausfertigung	15.05.2023
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	31.05.2023
Datum des Inkrafttretens	01.06.2023